



## INHALTSVERZEICHNIS

04.43.0 Bebauungsplan Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße – Neubaugasse, Beschluss.....	2
05.41.0 Bebauungsplanes Eggenberger Gürtel 94 - 98, Beschluss .....	6
05.44.0 Bebauungsplanes Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße, Beschluss.....	10
08.29.0 Bebauungsplan Petersbergenstraße 23a - 25, Beschluss.....	14
14.40.0 Bebauungsplan Algersdorfer Straße – Lerchengasse – Vinzenzgasse, Entwurf.....	18
Nebengebührenordnung 2020 – 5. Abänderung .....	19
Trassenverordnung Kreuzfelderweg .....	23
Entwurf Voranschlag 2024.....	24
Berufung auf ein Gemeinderatsmandat.....	25
Berufungen auf Bezirksratsmandate .....	26
Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.....	30
Richtlinie zur Baustellenförderung der Stadt Graz.....	32
Richtlinie zur Förderung Klimaeuro+ der Stadt Graz.....	37
Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien.....	40
Richtlinie für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen.....	47
Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen.....	56
Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten.....	63
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen .....	70
Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten .....	79
Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern .....	85
Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen .....	92
Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen.....	99
Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung .....	106
Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen .....	119
Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus).....	127
Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2023 .....	133
Nachruf Dr. Walter Wolf.....	133
Impressum .....	134

# VERORDNUNG

GZ.: A14-221388/2022/0017

## **04.43.0 Bebauungsplan „Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße – Neubaugasse“ IV. Bez., KG 63104 Lend**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.43.0 Bebauungsplan „Netzgasse – Lendkai – Keplerstraße – Neubaugasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

- (1) gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat eine Wohnungsnutzfläche von 30,00m<sup>2</sup> zu betragen.

### **§ 3 BAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG**

- (1) Der Bauplatz A umfasst die Grundstücke 1684/1, 1684/8, 1684/9, 1684/10, 1685, 1686/1, 1687/4 und 1687/5, alle KG Lend mit einer Gesamtfläche von ca. 1974 m<sup>2</sup>.
- (2) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzenlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten der straßenseitig gelegenen Baukörper zulässig.
- (3) Bei Erhalt des Hofgebäudes ist eine Dichteüberschreitung des straßenseitigen Gebäudes nicht zulässig.
- (4) Für den Bauplatz A ist eine straßenseitige Bebauung nur dann möglich, wenn Gebäude bzw. Gebäudeteile im Hofbereich bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung der Fertigstellungsanzeige des straßenseitigen Gebäudes tatsächlich abgebrochen wurde.
- (5) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Baufeldfläche definiert.
- (6) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:  
Bauplatz A                      max. Bebauungsgrad: 0,4

- (7) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (8) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände gemäß den Bestimmungen des § 13 Stmk. BauG zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten und maximal die Hälfte der Gebäudelänge pro Geschoß betragen.
- (4) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, EG-Zone**

- (1) Im Planwerk ist die maximal zulässige Gebäudehöhe = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässige Gesamthöhe (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Es sind ausschließlich Satteldächer zulässig.
- (4) Die Hauptfirstrichtung der Satteldächer hat parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (5) Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes zu situieren.
- (6) Die Geschosshöhe der Erdgeschosse hat bei einer Nicht-Wohnnutzung eine Raumhöhe von mindestens 3,80 m zu betragen. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoß ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume mindestens 1,20 m vom jeweiligen straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Für maximal 1/3 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoß sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung – zulässig.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.  
Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Die Summe der Längen von Dachterrassen und Dachgauben hat weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (4) Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen, bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Dauerhafte Überdachungen von Terrasseneinschnitten bei Steildächern sind nur innerhalb der Dachebene zulässig.

- (6) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (7) Bei Neubauten, Umbauten und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses nicht zulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die Neuerrichtung von PKW-Abstellplätzen ist ausschließlich auf den Grundstücken Nr. 1678/4, 1686/1, 1684/1, 1684/8 und 1684/9; alle KG Lend zulässig. Diese sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Offene, oberirdische PKW-Abstellplätze sind nicht zulässig.
- (3) Tiefgaragenrampen sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (4) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche sowie je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (5) Bei Neubauten sind Fahrradabstellplätze überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Pro 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m<sup>2</sup> herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
 

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,00 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,00 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,00 m

 zu betragen.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5m nicht überschreiten. Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

#### **§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE**

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden/Gebäudeteilen außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Nutzungsänderungen nicht zulässig.

#### **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich, bis zu einer maximalen Oberkante von 5,00 m, an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Werbeeinrichtungen sind als Einzelbuchstaben oder Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. bis maximal 0,5 m<sup>2</sup> zulässig.
- (3) Werbepylone sind nicht zulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (5) Lärmschutzwände sind nicht zulässig.
- (6) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

#### **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. November 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-074568/2020/0022

### **05.41.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel 94-98“ 5. Bez., KG Gries**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.41.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel 94 - 98“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) gekuppelte Bebauung zu Liegenschaft KG 63105 Grst. Nr. 949/12 im Süden
- (2) Im Erdgeschoß ist eine Wohnnutzung unzulässig.
- (3) Der Anteil an Nichtwohnnutzung hat mindestens 30% der oberirdischen Bruttogeschossfläche zu betragen.
- (4) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> zu betragen.

#### **§ 3 BAUPLATZ, BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE,**

- (1) Bauplatz A, ist im Planwerk eingetragen und hat eine Bauplatzgröße von 2608,25 m<sup>2</sup>.
- (2) Es ist eine maximale Bruttogeschossfläche von 9.395 m<sup>2</sup>zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE, MINDESTBEBAUUNG**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Innerhalb der Festlegungen des Bebauungsplanes können die Abstände zur im Plan dargestellten Gemeindestraße unterschritten werden.
- (4) Entlang dem Eggenberger Gürtel ist die Bebauung mindestens 3-geschossig auszubilden.

## § 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe
3 G	max. 15,00 m
9 G	max. 32,00 m
10 G	max. 37,00 m

- (2) Die gesamt Bruttogeschossfläche des 10. Geschosses darf höchstens 1/3 der gesamten Bruttogeschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.
- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt: 353,2 im Präzisionsnivelement
- (4) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (6) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Hausanlagen dürfen die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überragen.
- (8) Es dürfen höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz für Haustechnikanlagen verwendet werden.
- (9) Das Erdgeschoß ist mit einer Geschoßhöhe von mind. 4,50m auszubilden.

## § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen/Laubengangerschließungen sind unzulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie bzw. Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung der Dachfläche als Dachterrassen, und dgl. und/oder für (Haus-) Technikanlagen über dem 10. Geschoss ist unzulässig. Flachgeneigte Photovoltaik-Anlagen (bis max. 10° Neigung) sind zulässig.
- (4) Bei Neubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des 2. Obergeschosses unzulässig.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 100 - 115 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 1,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (4) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen.

- (5) Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäften sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 0,15 und 4,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (6) Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (7) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (8) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (9) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche für andere Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (10) Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien zu situieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, BODENVERSIEGELUNG; GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante ist die Parapethöhe des 1. Obergeschosses) zulässig.
- (2) Die Summe aller Ansichtsflächen aller Werbeanlagen auf allen Fassaden (Einzelbuchstaben, flächige Werbung, ...) ist mit maximal 7 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Es ist ausschließlich ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m zulässig.
- (4) Auf den Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.

- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80m zulässig.

#### **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. November 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-110420/2022/0017

### **05.44.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße“**

5. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.44.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel – Kärntner Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN**

- (1) Baufeld nördlich des Grasweges:  
gekuppelte Bebauung zu Liegenschaft KG 63105 Grst. Nr. 940/2 im Norden  
Baufeld südlich des Grasweges:  
gekuppelte Bebauung zu Liegenschaft KG 63105 Grst. Nr. 947/4 im Süden
- (2) Im Erdgeschoß ist eine Wohnnutzung unzulässig.
- (3) Der Anteil an Nichtwohnnutzung hat mindestens 30% der oberirdischen Bruttogeschossfläche zu betragen.
- (4) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> zu betragen.

#### **§ 3 BAUPLÄTZE; BEBAUUNGSDICHTE**

- (1) Bauplatz A ist im Planwerk eingetragen und hat eine Bauplatzgröße von 2.777 m<sup>2</sup>.  
Bauplatz B ist im Planwerk eingetragen und hat eine Bauplatzgröße von 3.666 m<sup>2</sup>
- (2) Die Bebauungsdichte gemäß Flächenwidmungsplan ist einzuhalten, eine Überschreitung ist unzulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, ABSTÄNDE, MINDESTBEBAUUNG**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzl意思en gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

- (3) Außenliegende Bauteile (Stiegehäuser, Balkone u. dgl.) dürfen nicht in die baugesetzlichen Grenzabstände hineinragen.
- (4) Entlang dem Eggenberger Gürtel und der Kärntner Straße ist die Bebauung mindestens 3-geschossig auszubilden.

## **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe
3 G	max. 15,00 m
5 G	max. 21,00 m
7 G	max. 25,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt: 352,2 im Präzisionsnivelement
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Hausanlagen dürfen die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überragen.
- (7) Es dürfen höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz für Haustechnikanlagen verwendet werden.
- (8) Das Erdgeschoß ist mit einer Geschoßhöhe von mind. 4,50m auszubilden.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Offene Erschließungen/Laubengangerschließungen sind unzulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie bzw. Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Die Nutzung der Dachfläche als Dachterrassen über dem 5. Geschoss ist unzulässig,
- (4) Bei Neubauten darf bei der Farbgestaltung der Fassaden ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (5) Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des 2. Obergeschosses unzulässig.

## **§ 7 ZUFAHRTEN, PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Das Planungsgebiet kann ausschließlich von Norden über die Gemeindestraße (Teil der der Liegenschaft 940/2 bzw. 938/2, KG 63105) Gries erschlossen werden.
- (2) Eine Zufahrt direkt von dem Eggenberger Gürtel und/oder der Kärntner Straße ist unzulässig.

- (3) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (4) Bei Neubauten ist je 100 - 115 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (5) Bei Neubauten mit Hotelnutzung sind je Mieteinheit zwischen 0,1 und 1,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (6) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (7) Bei Neubauten mit Verkaufsgeschäften sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 0,15 und 4,0 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (8) Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (9) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (10) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (11) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche für andere Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (12) Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzl意思en zu situieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, BODENVERSIEGELUNG, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren muss der Nachweis der Bodenversiegelung in Anwendung und Erfüllung der Verordnung des Grünflächenfaktors der Stadt Graz erbracht werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
 

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante ist die Parapethöhe des 1. Obergeschosses) zulässig.
- (2) Die Summe aller Ansichtsflächen aller Werbeanlagen auf allen Fassaden (Einzelbuchstaben, flächige Werbung, ...) ist mit maximal 7 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (3) Es ist ausschließlich ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6 m pro Bauplatz zulässig.
- (4) Auf den Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...) sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80m zulässig.
- (6) Müllsammelstellen sind gebäudeintegriert innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien anzuordnen, das Müllunterflursystem ist im Planungsgebiet unzulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Instandhaltungsarbeiten, Umbauten und Umnutzungen zulässig.  
Zubauten sind unzulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. November 2023 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-044258/2021/0011

### **08.29.0 Bebauungsplan „Petersbergenstraße 23a - 25 “**

VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. November 2023, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.29.0 Bebauungsplan „Petersbergenstraße 23a - 25“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 73/2023 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 73/2023 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 51/2023 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

Offene Bebauung

#### **§ 3 BAUFELDER, NETTOBAUFELDER, MAX. BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE, WOHNUNGSGRÖSSEN, BEBAUUNGSGRAD, BODENVERSIEGELUNG**

- (1) Im Planwerk sind zwei Baufelder, mit der Bezeichnung A und B festgelegt worden.
- (2) Baufeld A hat eine Nettobaufeldgröße von 1243 m<sup>2</sup>.  
Baufeld B hat eine Nettobaufeldgröße von 1492 m<sup>2</sup>.
- (3) Am Baufeld A ist maximal eine Bruttogeschossfläche von 573 m<sup>2</sup> zulässig.  
Am Baufeld B ist maximal eine Bruttogeschossfläche von 676 m<sup>2</sup> zulässig.
- (4) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche zu betragen.
- (5) Die durchschnittliche Größe aller Wohneinheiten auf einem Bauplatz muss mindestens 50 m<sup>2</sup> betragen
- (6) Bebauungsgrad: höchstens: 0,40
- (7) Der Grad der Bodenversiegelung wird mit maximal 0,20 festgelegt.

#### § 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Am Baufeld A dürfen Hauptgebäude eine maximale Gebäudelänge von 16 m aufweisen.
- (3) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (4) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Baugrenzlinie vortreten.

#### § 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen und teilweise die Dachformen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe (Traufen bzw. Attikahöhe):	Gesamthöhe (First bzw. Penthouse)
2 G + DG	max. 7,20 m	max. 11,70 m
2 G + PH	max. 7,20 m	max. 10,50

- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 40° zulässig.
- (5) Ein Penthouse-Geschoß hat gegenüber den Außenwänden der darunterliegenden Geschosse allseitig um mindestens 2,00 m zurückzuspringen. In dieser Zone des Rücksprunges sind (Vor-) Dächer nicht zulässig.
- (6) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 15 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 2,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (8) Bei Steildächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.

#### § 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Laubengänge und offene Stiegehäuser sind nicht zulässig.
- (2) Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 30 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 85 nicht überschritten werden.
- (3) Bei Neubauten und Zubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden unzulässig.

#### § 7 ZUFahrTEN, PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Baufeld ist ausschließlich eine Zufahrt gemäß Eintragung im Planwerk zulässig.
- (2) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (3) Es sind maximal 2 PKW-Stellplätze pro Baufeld in freier Aufstellung innerhalb der Baugrenzlinien möglich.



- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-087795/2023/0004

### **14.40.0 Bebauungsplan „Algersdorfer Straße – Lerchengasse – Vinzenzgasse“ XIV. Bez., KG 63107 Algersdorf**

Der Entwurf des 14.40.0 Bebauungsplanes „Algersdorfer Straße – Lerchengasse – Vinzenzgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 10 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 30.11.2023 bis Donnerstag, 08.02.2024**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Freitag, 8:00 bis 12:30), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A1-005914/2017/0026

## Nebengebührenordnung 2020 – 5. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 3.11.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 24.3.2023 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) geändert wird

Auf Grund des § 31 Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2023 (DO), wird verordnet:

Die Nebengebührenordnung 2020 (Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 24.3.2023 betreffend die Festsetzung von Nebengebühren) wird wie folgt geändert:

### Änderungen im „ALLGEMEINEN TEIL“

§ 3 Abs. 2 lautet:

„Bedienstete, die zumindest einen Lehrling ausbilden, gebührt eine Mehrleistungszulage im Ausmaß von monatlich 99,16 Euro. Für jeden weiteren Lehrling erhöht sich die Mehrleistungszulage um jeweils 20 Euro.“

Dem § 11 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Verordnung vom 3.11.2023 tritt in Kraft:

- § 3 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag
- Z 1, 2 und 3 mit 1.1.2023
- Z 4 und 5 mit 1.9.2023
- Z 6 und 7 mit 1.5.2023“

### Änderungen im „BESONDEREN TEIL“

1. Im Abschnitt „Sozialamt“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO Erschwerniszulage“ nach der Wortfolge

„Amtssachverständige der Pflege € 192,77 mtl.“

folgende Wortfolge eingefügt:

„Sozialpädagog:innen des Referates Wohnen,  
Wohnungslosenhilfe und Mobile Sozialarbeit € 192,77 mtl.“

2. Im Abschnitt „Sozialamt“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„Für MitarbeiterInnen im direkten Kundinnenkontakt/Kundenkontakt  
des Referates für Sozialunterstützung und Sozialhilfe,  
der Infostelle für Sozialunterstützung,  
der SozialCard,  
des Referates für Behindertenhilfe,  
des Referates für allgemeine soziale Dienste € 110,06 mtl.“

durch die Wortfolge

„Für Mitarbeiter:innen im direkten Kund:innenkontakt der Referate für

- Sozialunterstützung/Infostelle,
- SozialCard,
- Behindertenhilfe,
- Soziale Dienste,
- Soziale Arbeit und Beratung im Frontoffice Erstberatung,
- Wohnen, Wohnungslosenhilfe und Mobile Sozialarbeit  
für Referent:innen der Wohnakquise € 110,06 mtl.“

ersetzt.

3. Im Abschnitt „Sozialamt“ wird der Unterabschnitt „Wohnheime“ durch folgenden Unterabschnitt ersetzt:

**„Wohneinrichtungen des Sozialamtes - Wohnhäuser**

**§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

Betreuer:innen € 358,29 mtl.

für die Vertretung (Springer)  
an Wochentagen für 8 Mehrstunden  
von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und  
für Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden € 18,85 pro Stunde

**§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

Leitung im Wohnhaus für Frauen,  
Leitung im Wohnhaus für Männer € 192,77 mtl.

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Verwaltungsleitung, Sozialbetreuer:innen, 1 Diplomierte:diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger:in	€ 192,77 mtl.
Psycholog:innen	€ 247,61 mtl.
Sozialpädagog:innen, Betreuer:innen	€ 123,82 mtl.

### ***Wohneinrichtungen des Sozialamtes - Wohnprojekt***

### **§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit**

Betreuer:innen	€ 358,29 mtl.
für die Vertretung (Springer) an Wochentagen für 8 Mehrstunden von Freitag auf Samstag für 16 Mehrstunden und für Samstag auf Sonntag für 24 Mehrstunden	€ 18,85 pro Stunde

### **§ 31 f DO - Mehrleistungszulage**

Leitung	€ 192,77 mtl.
---------	---------------

### **§ 31 h DO - Erschwerniszulage**

Sozialpädagog:innen, Betreuer:innen	€ 123,82 mtl.“
--	----------------

4. Im Abschnitt „Amt für Jugend und Familie“ lautet der Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ wie folgt:

„Mitarbeiter:innen in der Familienberatung des Psychologischen Dienstes mit

- Mediationsausbildung,
  - Psychotherapieausbildung
  - Psychologieausbildung oder
  - mit einschlägiger Zusatzausbildung
- € 192,77 mtl.“

5. Im Abschnitt „Gesundheitsamt“ wird dem Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ folgende Wortfolge angefügt:

„Physiotherapeut:innen  
des Referates Gesundheitsdrehseibe

€ 233,87 mtl.“

6. Im Abschnitt „Katastrophenschutz und Feuerwehr“ wird nach dem Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

**„§ 31 d DO - Journaldienstzulage**

für Offizier:innen im Tagdienst und  
Geschäftsbereichsleitungen im Tagdienst  
(ausgenommen Branddirektor:in)

€ 17,62 pro Stunde“

7. Im Abschnitt „Katastrophenschutz und Feuerwehr“ entfällt im Unterabschnitt „§ 31 e DO - Bereitschaftsentschädigung“ die Wortfolge:

„Offizierinnen/Offiziere im Wechseldienst“

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RST-092026/2021/0013

Graz, 10. November 2023

### Trassenverordnung

Verordnung des Stadtsenats vom 10.11.2023 über das Straßenbauvorhaben "Gehsteigerrichtung, **Kreuzfelderweg** inklusive zukünftige Erschließungsstraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1965, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm § 1 Abs. 2, 4 und Punkt 1. Anlage A der Geschäftsordnung für den Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz idF vom 01.07.2022 und der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Der Kreuzfelderweg wird auf 5,5 m verbreitert und nordseitig ein Gehsteig errichtet. Auf dem Grundstück Nr. 161/7, KG 63118 Rudersdorf, wird die zukünftige Erschließungsstraße des dort projektierten Wohnparks errichtet. Die Fahrbahnbreite der Erschließungsstraße beträgt ebenfalls 5,5 m. Auf der Westseite wird der Gehsteig des Kreuzfelderwegs weitergeführt. Die Gehsteigbreite beträgt 2 m.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplans (Maßstab 1:500) vom 21.07.2021, GZ: F0496\_GRAZ2020, einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2021, Gehsteigerrichtung, Kreuzfelderweg inklusive zukünftige Erschließungsstraße" des Ziviltechnikers DI Rudolf Fruhmann vom 21.07.2021, GZ: F0496\_GRAZ2020, zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## **KUNDMACHUNG**

*gemäß § 101 des Statuts der Landeshauptstadt Graz*

GZ.: A 8-115685/2023/0001

### **Entwurf Voranschlag 2024**

Der Entwurf für den Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2024 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Entwurf für den Voranschlag 2024 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Entwurf für den Voranschlag 2024 beim Magistrat Graz schriftliche Einwendungen einzubringen.

Der Entwurf für den Voranschlag für das Jahr 2024 liegt ab Donnerstag, den 30. November 2023 im Rathaus, III. Stock, Tür 324, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 155059/2023– 0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Michael Ehmann legt sein Gemeinderatsmandat mit Ablauf des 17. Jänners 2024 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Herr Arsim **Gjergji**, Gastronom, geb. 1984, 8010 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „SPÖ Graz – Team Michael Ehmann“ auf dieses freigewordene Mandat berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 151403/2023– 0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Dario Tabatabai wurde seines Bezirksratsmandates im 2. Grazer Stadtbezirk Sankt Leonhard aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 per 16.10.2023 verlustig.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Frau Celine **Ćerne**, geb. 2001, Studentin, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses Mandat im 2. Grazer Stadtbezirk Sankt Leonhard berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4– 148898/2023– 0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Carina Mazelle legte ihr Bezirksratsmandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini per 9. Oktober 2023 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärungen Herr Michael **Knopp**, geb. 1972, Biologe, Ausstellungskurator, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen – Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 6. Grazer Stadtbezirk Jakomini berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4- 160121/2023- 0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Alexander Sailer wurde seines Bezirksratsmandates im 5. Grazer Stadtbezirk Gries aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 13b Abs. 3 lit d Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 verlustig.

### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird Frau Katayoun **Saedi**, geb. 1969, Sozialarbeiterin, Berufsadresse in 8020 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 5. Grazer Stadtbezirk Gries berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4- 161498/2023- 0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Frau Mag. Ines Barbara Felde-Winkler legte ihr Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting per 21. November 2023 zurück.

#### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Verzichtserklärung Frau Brigitta **Stockmaier**, geb. 1949, Pensionistin, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Liste Siegfried Nagl - die Grazer Volkspartei“ auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ: A5-107958/2019/0050

### **Richtlinie für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Aktion Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen in Graz.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002), festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 118/2021 wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der budgetären Mittel beschlossen:

1. Die Anspruchsvoraussetzungen der bisherigen Aktion bleiben unverändert.
2. Abhängig von der Einkommenssituation der Anspruchsberechtigten stehen für jeden Monat zwischen vier und sechs Taxigutscheine zur Verfügung. Wenn das Haushaltsnettoeinkommen abzüglich der Wohnkosten unter dem jeweiligen Grenzwert für die ORF-Haushaltsabgabe liegt, besteht eine Anspruchsberechtigung.
3. Pflegegeld, Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung und Wohnbeihilfe zählen nicht als Einkommen.
4. Die Gültigkeit der Taxigutscheine bezieht sich ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, der auf dem Taxigutschein vermerkt ist, auf einen Zeitraum von sechs Monaten. Nicht in Anspruch genommene Taxigutscheine verfallen, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Monaten verwendet werden. Nutzer:innen können somit innerhalb von sechs Monaten individuell mindestens 24 bzw. maximal 36 Gutscheine (abhängig von der Einkommenssituation) verwenden.
5. Der sich pro bewilligter Fahrt ergebende Gesamtpreis wird bis zu einem Betrag von maximal Euro 12,00 von der Stadt Graz – Sozialamt übernommen. Ein darüber liegender Betrag ist vom Fahrgast selbst zu bezahlen.
6. Alle Anspruchsberechtigten dieser Aktion erhalten einen eigenen Ausweis versehen mit Foto und Geburtsdatum.
7. Es werden eigene Gutscheine, versehen mit dem Aufdruck „Taxikostenzuschuss für mobilitätseingeschränkte Menschen“, von der Stadt Graz – Sozialamt zur Verfügung gestellt.
8. Für Menschen mit Sehbehinderung werden Gutscheine ebenfalls mit Brailleschrift versehen und stimmen mit der jeweiligen Ausweisnummer des von der Stadt Graz gemäß Punkt 6. dieser Richtlinie ausgestellten Ausweises überein.
9. Der Druck der Taxigutscheine erfolgt jährlich in einer anderen Farbe, sodass eine missbräuchliche Verwendung ebenfalls hintangehalten werden kann.

10. Bei Vorliegen der Anspruchsberechtigung werden die Taxigutscheine halbjährlich postalisch vom Senior:innenbüro der Stadt Graz – Sozialamt, den Anspruchsberechtigten zugesandt oder können persönlich im Senior:innenbüro der Stadt Graz abgeholt werden.
11. Die Ausweise müssen auf Verlangen dem/der Taxifahrer:in zur Kontrolle vorgewiesen werden.
12. Die Meldung einer missbräuchlichen Verwendung an die Stadt Graz – Sozialamt, führt zum sofortigen Entzug der Taxigutscheine und der Sperre der weiteren Teilnahme an dieser freiwilligen Leistung der Stadt Graz.
13. Es werden Verträge mit zwei Taxifunkzentralen abgeschlossen. Die beiden beauftragten Taxifunkzentralen übernehmen auch die Abrechnung von Taxiunternehmen, die sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der beiden Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
14. Die anspruchsberechtigten Personen können direkt eine der zwei beauftragten Taxifunkzentralen zur Bestellung der Taxifahrt kontaktieren bzw. ebenfalls Taxiunternehmen, welche sich zwar keiner Taxifunkzentrale angeschlossen haben, jedoch bereit sind, die Abrechnungsmodalitäten von einer der zwei beauftragten Taxifunkzentralen durchführen zu lassen.
15. Dadurch kann gewährleistet werden, dass anspruchsberechtigte Personen ein Taxiunternehmen „ihres Vertrauens“ nutzen können.
16. Der Taxikostenzuschuss, welcher im Rahmen einer personenbezogenen Förderung gewährt wird, wird direkt an die Taxifunkzentralen bzw. Taxiunternehmungen, welche sich an der Aktion beteiligen möchten, zur Anweisung gebracht.
17. Die konkreten Modalitäten der Ab- und Verrechnung werden vertraglich mit jenen Grazer Taxifunkzentralen, welche sich an dieser Aktion beteiligen wollen, festgelegt.
18. Die bereits jetzt schon sehr gut etablierten Qualitätskriterien (z.B. adäquat geschultes Personal, Unterstützung beim Aus- und Einsteigen, Begleitung bis zur Wohnungstür, wenn gewünscht, etc.) bleiben unverändert aufrecht und sind integraler Vertragsteil.
19. Alle oben genannten Punkte finden auch Anwendung auf abgerufene Taxikostenzuschüsse für Fahrten mit einem Behindertentransportwagen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019/0074

## Richtlinie zur Baustellenförderung der Stadt Graz

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 zur Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen bei direkter Betroffenheit von öffentlichen Baumaßnahmen der Stadt Graz

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 iVm § 9 Förderungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung wird beschlossen:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. Ziel

Durch die gegenständliche Förderung sollen jene Unternehmen aus den Branchen Gastronomie, Handel und personennahe Dienstleistung unterstützt werden, die im unmittelbaren Nahbereich von öffentlichen Baustellen liegen und denen durch diese Bauvorhaben der Stadt Graz und deren ausgegliederte Rechtsträger am Ort des Unternehmenssitzes wirtschaftliche und/oder finanzielle Beeinträchtigungen entstehen. Sie sollen bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben und/oder bei der Realisierung von initiativen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen, unterstützt werden.

#### 1.2. Wer ist antragsberechtigt?

Gefördert werden Klein- und Kleinstunternehmen, die der KMU-Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeitsseinheit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Mittel	< 250	und	≤ € 50 Mio	oder	≤ € 43 Mio
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Die Zuordnung der Betriebsgröße erfolgt auf Basis der Zahlen des gesamten Unternehmensverbunds bzw. aller Filialen.

Das Unternehmen muss eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Branchen Gastronomie, Handel oder personennahe Dienstleistung vorweisen können.

Nicht gefördert werden können daher z.B.:

- Privatpersonen - Vereine
- Unternehmen, die einen freien Beruf ausüben

### 1.3. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann von **Unternehmen** beantragt werden, deren **direkter Kundenkontakt sowie deren operative Tätigkeit über die Dauer von mindestens 4 Wochen** von einer öffentlichen Baustelle der Stadt Graz oder deren ausgegliederten Rechtsträgern beeinträchtigt ist.

**Für die Inanspruchnahme der Förderung muss das beantragende Unternehmen die Qualität und Quantität der wirtschaftlichen Betroffenheit skizzieren, sowie die Beeinträchtigung der operativen Tätigkeit glaubhaft machen.** Folgende Unterlagen können insbesondere als Nachweis dienen:

- Vorjahresvergleich der Umsatzzahlen
- Aussagekräftige Daten zur Lärm-, Staub- und Luftbelastung über den betroffenen Zeitraum
- Aussagekräftige Daten zur Kund:innenfrequenz im Vorjahresvergleich

Die für einen **kürzeren Zeitraum (< 4 Wochen)** betroffenen Unternehmen sind **nicht antragsberechtigt**. Voraussetzung für die Erlangung einer Förderung ist der Standort des Betriebs am Abschnitt eines Straßenzugs, der von Bauvorhaben betroffen ist, begrenzt durch die jeweils nächstliegenden Querungen oder aber im Bereich von massiven baustellenbedingten Verkehrsumleitungen.

## 2. Förderungsgegenstand

Fördergegenstand ist einerseits die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte sowie andererseits die Unterstützung von Initiativprojekten der betroffenen Betriebsstätten zur Verbesserung des durch Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Geschäftsganges. Beide Unterstützungsarten können parallel beantragt werden.

Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt. Es können nur Nettokosten einbezogen werden. Die Kosten müssen gemäß der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz mit Rechnungen belegt werden.

### 2.1. Mietkostenstützung – förderbare Kosten

Förderbar ist der Mietzins des Zeitraums der Beeinträchtigung im Kalenderjahr für den vor Ort betrieblich genutzten Teil (inkl. Nebenflächen) der durch Bauvorhaben der Stadt Graz beeinträchtigten Betriebsstätte. Der Mietzins versteht sich inkl. Betriebskosten und inkl. Erhaltungsbeitrag, aber ohne Umsatzsteuer. Grundlage für den Kostennachweis bildet die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mietkostenvorschreibung.

Steht die Betriebsstätte im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, so werden als Bemessungsgrundlage der Förderung die Betriebskosten inkl. Erhaltungsbeitrag (exkl. Umsatzsteuer) sowie die steuerliche Abschreibung des Geschäftslokals für den Förderzeitraum anerkannt.

Geht die Beeinträchtigung durch Bauvorhaben der Stadt Graz über das Kalenderjahr hinaus, kann im Folgejahr erneut um Förderung angesucht werden.

## **2.2. Initiativprojekte – förderbare Kosten**

Ebenfalls förderbar sind Initiativprojekte, die dazu geeignet erscheinen, durch Bauvorhaben der Stadt Graz drohende Umsatzeinbrüche abzufedern und den Geschäftsgang, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen, positiv beeinflussen zu können. Diese Projekte können zum Beispiel Marketingkampagnen, Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur oder auch bauliche Adaptierungen umfassen. Initiativprojekte müssen beschrieben und die Annahme ihrer positiven Wirkung auf den Geschäftsgang begründet werden. Darüber hinaus müssen sie eine klare Auflistung der geplanten Kosten enthalten. Während des Zeitraums der Beeinträchtigung durch Bauvorhaben der Stadt Graz können Initiativprojekte zur Förderung eingereicht werden. Als Beispiel können die Projekte die im Rahmen der Pop Up Förderung und Förderung von Geschäftsbelebung betrachtet werden. Eine Doppel-förderung ist jedoch ausgeschlossen.

## **2.3. Nicht förderbare Kosten**

- Kosten, die eine direkte Stützung von Produkten bzw. Dienstleistungen betreffen (z.B. Stützung von Sonderangeboten, Preisstützungen, Rabattaktionen etc.)
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs (exklusive Mietkosten)
- Kosten für im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretende direkte Schäden. Diese sind außerhalb dieser Regelung zu ersetzen
- Nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen von bezogenen Produkten und Leistungen
- Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten.

## **3. Förderungsintensität**

Die Grenze der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen

Im Falle einer Mietunterstützung gemäß Pkt. 2.1. bei

o max. 50 % Förderintensität bzw.

o max. 10.000 € Förderung

Im Falle der Umsetzung von Initiativprojekten gemäß Pkt. 2.2. bei

o max. 80 % Förderintensität bzw.

o max. 7.000 € Förderung.

### **3.1. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum**

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt für Initiativprojekte frühestens mit dem Tag der Einreichung, für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine erneute Antragstellung möglich.

#### **4. Antragstellung**

Das Förderansuchen ist in elektronischer Form unter Verwendung des Antragsformulars mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Die Antragstellung kann nur im Jahr der Betroffenheit erfolgen. Eine rückwirkende Antragstellung für das Vorjahr ist nicht möglich.

#### **5. Auszahlung**

Nach Genehmigung der Förderung wird dem geförderten Unternehmen eine Fördervereinbarung übermittelt. Allfällige Bedingungen sind durch Retournierung der Vereinbarung anzunehmen.

#### **6. Auflagen und Bedingungen**

Nach Ende des Förderzeitraumes sind folgende Nachweise zu erbringen:

Zahlungsbestätigungen der Mietkosten bei Förderungen nach Pkt. 2.1

Ein Bericht über das Projekt, sowie der Nachweis der getätigten Kosten in einer der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz gerechten Form bei Förderungen nach Pkt. 2.2

#### **7. Rechtsgrundlage**

##### **7.1. Beurteilung**

Diese Sonderrichtlinie, deren Beurteilung und Vergabe der Förderung, richten sich nach den Vorschriften der Förderungsrichtlinie der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Die Reihenfolge der Vergabe der Förderung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens (Stichtag) des detaillierten Ansuchens.

Der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung steht die Wirtschaftskammer Steiermark, LB2: Unternehmensservice und Region Graz mit ihrer Expertise bezüglich der Beurteilung der Betroffenheit, zur Seite.

##### **7.2. De-minimis-Verordnung**

Die vorliegende Ausschreibung basiert auf folgender europarechtlichen Grundlage, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: Deminimis VO).

##### **7.3. Subsidiarität**

Diese Sonderrichtlinie kann nicht in Kombination mit der Sonderrichtlinie zur Geschäftsbelegung von freien Flächen in Anspruch genommen werden.

#### **7.4. Rückforderung der Förderung**

Die Förderung ist rückzuerstatten, wenn

1. die in der Sonderrichtlinie sowie der Förderungsrichtlinie festgehaltenen Bedingungen nicht erfüllt werden und
2. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Betriebs nicht gegeben sind.

#### **7.5. Laufzeit**

Diese Sonderrichtlinie gilt ab 1. Jänner 2024 bis voraussichtlich Ende 2025, vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision. Bei Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel ist eine Beantragung nicht mehr möglich, dies hindert jedoch nicht die Fortgeltung der sonstigen Bestimmungen.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ: A10/BD-085394/2019/0074

## Richtlinie zur Förderung Klimaeuro+ der Stadt Graz

**Richtlinie** des Gemeinderates vom 16.11.2023 zur Förderung Klimaeuro+ der Stadt Graz

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 wurde beschlossen:

### 1. Präambel

Der Klimaeuro+ ist ein finanzielles Unterstützungsangebot, das von der Stadt Graz bereitgestellt wird, um Bürger:innen oder Personenzusammenschlüsse (z.B. Vereine) dabei zu unterstützen, wiederum andere Bürger:innen zu einem klimafreundlichen Lebensstil zu motivieren (Multiplikations-Effekt). Ein klimafreundlicher Lebensstil ist dabei im Sinne der Reduzierung von Treibhausgasemissionen in verschiedenen Lebensbereichen im Stadtgebiet von Graz zu verstehen. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 Euro (brutto). Die minimale Förderhöhe beträgt 100 Euro pro Maßnahme und Kalenderjahr. Der maximale Fördersatz liegt bei bis zu 100 % mit Verweis auf die geltenden Höchstsätze pro Kostenkategorie. Die Entscheidung obliegt der Jury. Die Maßnahmen müssen von mindestens drei Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit Hauptwohnsitz Graz oder Personenzusammenschlüssen (z.B. Vereinen) mit Sitz in Graz umgesetzt werden. Förderwerber:in ist eine legitimierte Person dieser Gruppe.

Dieses Unterstützungsangebot soll dazu beitragen, möglichst viele Grazer:innen zu einem klimafreundlichen Lebensstil zu aktivieren. Ziel ist es, das Bewusstsein für einen nachhaltigen, klimafreundlichen Lebensstil in der breiten Bevölkerung zu stärken, den individuellen CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu reduzieren und damit wiederum eine zukunftsfähige Entwicklung zu unterstützen sowie die Lebensqualität in Graz zu erhöhen.

Die inhaltlich-fachliche Prüfung wird durch drei Vertreter:innen des Klimabeirats sowie durch jeweils einem:einer Vertreter:in der Stadtbaudirektion und einem:einer Vertreter:in des Umweltamtes vorgenommen.

### 2. Förderungsgegenstand

Finanziell unterstützt werden bspw. bewusstseinsbildende Klimaschutzmaßnahmen, die andere Personen informieren, sensibilisieren und aktivieren mit Bezug zu folgenden Themen:

- effiziente Nutzung von Energie/Energiesparen
- Einsatz von erneuerbaren Energieträgern
- klimafreundliche Mobilität
- nachhaltiges Sanieren und Bauen
- nachhaltiger Konsum (u.a. Regionalität, Saisonalität)

- Ressourcenschonung und Abfallvermeidung
- globale Verantwortung und Klimagerechtigkeit (z.B. Fairtrade) Konkret förderbare Aktivitäten aus den oben genannten Themenbereichen sind bspw.
- Veranstaltungen wie Vorträge, Dialogforen, Workshops (Rahmenprogramm ist nur förderfähig, wenn ein Klimabezug gegeben ist)
- erforderliche Vorleistungen für Aktionen (z.B. Initiierung einer Fahrgemeinschaft in der Siedlung)

### 3. **Kostenkategorien und -beiträge**

Konkret sind folgende Kostenkategorien und -beiträge förderfähig:

- Honorare für ausgewiesene Expert:innen max. 500 Euro brutto/Vortrag (inkl. Reisekosten)
- Druckkosten für Infomaterialien, Einladungen, usw. max. 100 Euro brutto pro Veranstaltung
- Cateringbeitrag max. 10 Euro brutto pro Person
- Raummiete für Veranstaltungen ◊ max. 300 Euro pro Veranstaltung
- Anschaffung/Abschreibung von klimarelevanten Tools für die Gemeinschaft

### 4. **Nicht förderfähige Leistungen/Kosten**

Nicht förderfähig sind jedenfalls:

- Eigenleistungen
- Investitionskosten für Einzelne
- Anschaffung/Abschreibung von Arbeitsgeräten wie Laptop, Handy, usw.
- Reisekosten (ausgenommen sind Reisekosten von Expert:innen für Vorträge in Graz)

Unter [graz.at/klimaschutz](http://graz.at/klimaschutz) sind mögliche Vorhaben beispielsweise angeführt. Die Liste kann als Orientierung genutzt werden und wird laufend ergänzt.

### 5. **Förderungsvoraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung des Klimaeuro+ ist, dass das Vorhaben:

- Einen lokalen Bezug hat: Das Projekt muss einen direkten Nutzen für das Grazer Stadtgebiet bzw. seine Bewohner:innen haben.
- Relevanz für den Klimaschutz hat: Die Maßnahme muss einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem sie Dritte zu einem klimafreundlichen Lebensstil motiviert und somit zu einer konkreten Reduzierung von Treibhausgasemissionen beiträgt.
- Öffentlichkeitswirkung: Das Projekt soll eine gewisse Öffentlichkeitswirkung haben, um das Bewusstsein für den Klimaschutz in der Bevölkerung zu stärken und andere zur Nachahmung anzuregen (unter dem Motto „Klimaschutz #bindabei“).

### 6. **Ablauf**

- Antragstellung: Es muss eine nachvollziehbare Beschreibung des geplanten Vorhabens vorgelegt werden (Idee und Zweck). Weiters muss dargelegt werden, wofür das Geld benötigt wird (Kostenaufstellung). Die finanzielle Unterstützung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes

Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E Government-Formular zu verwenden.

- Prüfung: Anträge für den Klimaeuro+ werden von der Grazer Energieagentur im Auftrag der Stadtbaudirektion formal geprüft. Die fachliche Entscheidung über die Förderfähigkeit und die Höhe der Förderung (max. 1.500 Euro brutto) trifft eine Jury, bestehend aus drei Vertreter:innen des Klimabeirats der Stadt Graz sowie einem:einer Vertreter:in der Stadtbaudirektion und einem:einer Vertreter:in des Umweltamtes. Beschlüsse können sowohl in Sitzungen als auch in Form eines elektronischen Umlaufbeschlusses gefasst werden.
- Förderzusage: Nach Genehmigung durch die Fachjury erfolgt die Auszahlung der finanziellen Unterstützung durch die Grazer Energieagentur.
- Durchführung der Maßnahme: Das geplante Vorhaben soll im Jahr 2024 abgeschlossen werden.
- Nachweise: Nach Abschluss des Projekts kann individuell ein Nachweis eingefordert werden. Dies kann ein Bericht über die Verwendung der Mittel und die erzielten Ergebnisse sein, die erreichte Personenzahl, ein aussagekräftiges Foto o.ä. Welcher Nachweis einzureichen ist, wird bei der Förderzusage mitgeteilt. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Grazer Energieagentur.

Die dokumentierten Ergebnisse und Bildmaterial werden der Stadt Graz zur Kommunikation und Verbreitung der Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

## Richtlinie für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Fernwärme-Heizungsumstellungen nach sozialen Einkommenskriterien

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung der Wohnungsheizung inklusive Warmwasserbereitung auf Fernwärme nach sozialen Einkommenskriterien.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden

### 9. Fernwärmehausanlage

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines** oder **mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

### 10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

## 11. Feuerstätte

Eine **Feuerstätte** ist eine wärmeerzeugende Geräteeinheit in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen (im Sinne der Begriffsbestimmungen im § 4 Z 27 des Stmk. BauG in Verbindung mit § 6 Abs. 8 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2022 vom 30.11.2022).

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung von Fernwärmeanlagen der Stadt Graz i.d.g.F. kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.

- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird,
  - erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind und
  - das Wohnverhältnis aufgelöst wird (Lösung des Mietvertrages, Verkauf der Wohnung), die Verpflichtung zur Rückzahlung erlischt, wenn die Förderung zumindest anteilmäßig an eine/n (berechtigte/n) Nachfolger:in weitergegeben wird.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Wohnungseigentümer:innen,
- b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
- c) Wohnbauträger,
- d) Hauptmieter:innen,
- e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
- f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, sowie
- g) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer **Fachfirma** bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2).
- 4) **Einkommensnachweise** aller im Haushalt lebender Personen, wie mit gültiger SozialCard der Stadt Graz und/oder alle Nachweise über das (monatliche) **Einkommen**, woraus sich ein ‚errechnetes monatliches Gesamteinkommen‘ ergibt gemäß „Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes

Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2017/2018)“, Abs. 4 „Einkommen“, mit der Abänderung, dass die Punkte 16. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder, 20. Familienbeihilfe und 21. Kindergartenhilfe **nicht** zum **errechneten Gesamteinkommen** gezählt werden. Daraus errechnet sich das gesamte Nettoeinkommen.

- 5) Auf Verlangen der Förderstelle ist ein **erweiterter Einkommensnachweis** der letzten drei Kalenderjahre vorzulegen. Liegt das aktuelle Einkommen unterhalb von 50% des Durchschnittes der letzten drei Kalenderjahre, ist der so ermittelte Durchschnitt des Nettoeinkommens der letzten drei Kalenderjahre für die Errechnung der Förderhöhe heranzuziehen.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine Heizungsumstellung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme kann gefördert werden, wenn

- (1) die Wohnung einer ständigen Nutzung dient oder dienen wird,
- (2) alle Genehmigungen für die Wohnnutzung vorliegen,
- (3) die Heizungsumstellung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 6 Monate ist,  
auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (4) die neue Heizanlage (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht,
- (5) sich der/die Förderwerber:in verpflichtet
  - a) die errichtete Anlage ordnungsgemäß zu betreiben,
  - b) **Feuerstätten in Gebäuden (Objekten)**, die an die **Fernwärme angeschlossen** sind – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung – nicht zu verwenden. Speicheröfen (z.B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden (Objekten), die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden und
  - c) eine allfällige, angemeldete Kontrolle der Heizanlage bzw. der Warmwasserbereitung durch die Förderungsstelle oder einer von ihr beauftragten Person zu gestatten.

### §14 Höhe der Förderung

- (1) Bei der Umstellung der Heizung (ggf. auch mit Umstellung der Warmwasserbereitung) auf Fernwärme werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus dieser Umstellung der bisherigen Heizung, bezogen auf die gegenständliche Wohnung, ergeben.
- (2) Die Höhe der anrechenbaren Kosten wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt (siehe § 14 Abs. 3).
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
  - a) Die Förderung beträgt inkl. USt. maximal 120 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, jedoch mit dem maximalen Förderbetrag pro Haushalt gemäß Lit. b.
  - b) Das Ausmaß der Förderung beträgt 30 bis 100 % der anrechenbaren Kosten, wobei die Maximalsätze gemäß a) nicht überschritten werden dürfen bzw. ist der maximale Förderbetrag mit

7.000 Euro je Förderfall (Haushalt) begrenzt. Die **Prozentsätze** richten sich nach dem **gesamten Nettoeinkommen**, errechnet gem. § 12 Abs. 4, bzw. nach dem Durchschnitt des Nettoeinkommens gemäß § 12 Abs. 5, und sind der nachstehenden **Tabelle 1** zu entnehmen:

**Tab. 1:** Prozentsätze anhand des berechneten **Nettoeinkommens** und Anzahl der Personen

Förderung in Prozent der anrechenbaren Kosten	Berechnetes gesamtes Nettoeinkommen (= Jahresnettoeinkommen inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld dividiert durch 12) in EURO							
	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
100	1.072	1.205	1.338	1.471	1.604	1.737	1.870	2.003
90	1.164	1.297	1.430	1.563	1.696	1.829	1.962	2.095
80	1.256	1.389	1.522	1.655	1.788	1.921	2.054	2.187
70	1.348	1.481	1.614	1.747	1.880	2.013	2.146	2.279
60	1.440	1.573	1.706	1.839	1.972	2.105	2.238	2.371
50	1.532	1.665	1.798	1.931	2.064	2.197	2.330	2.463
40	1.624	1.757	1.890	2.023	2.156	2.289	2.422	2.555
30	1.716	1.849	1.982	2.115	2.248	2.381	2.514	2.647

Stand: Anpassung per 16.11.2017

- (4) In begründeten Sonderfällen können zusätzlich die Kosten der Wärmedämmung, sowie besondere wärmetechnische Innovationen, angemessen gefördert werden.
- (5) Förderwerber:innen der Stadt Graz, welche eine gültige **SozialCard** der Stadt Graz besitzen, können (vorbehaltlich der Einschränkung nach Abs. 3 Lit. a) ohne Einkommensprüfung 100% der anrechenbaren Kosten als Förderung zuerkannt werden.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Fernwärmehausanlagen-Heizungsumstellungen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Umstellung von Heizanlagen auf **Fernwärmehausanlagen** für die Wohnungsbeheizung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumheizung.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung oder vergleichbare), die die Heizungsumstellung durchgeführt oder beauftragt hat, durchgeführt werden.

### 9. Fernwärmehausanlage

Eine **Fernwärmehausanlage** besteht aus allen Installationen bzw. technischen Einrichtungen, die als Teil der Kundenanlage für die Fernwärmeversorgung **eines** oder **mehrerer Gebäude (Objekte)** erforderlich sind und die nicht einer der Wohneinheit zugehörigen Installation zuzurechnen sind.

### 10. Fernwärme

Als Fernwärme gilt jedenfalls ein Bezug von Wärme aus dem Versorgungsnetz der Energie Graz GesmbH & Co KG (EGG) bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Andere Versorgungsnetze sind hinsichtlich ihres Anteiles an der Kraft-Wärme-Kopplung, des Primärenergiefaktors sowie der Emissionsbelastung der gelieferten

Wärme und der damit verbundenen Immissionsbelastung im Stadtgebiet von Graz einer Einzelfallprüfung auf Gleichwertigkeit mit Fernwärme der EGG zu unterziehen.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der **allgemeinen** Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung für eine Heizungsumstellung nach sozialen Einkommenskriterien der Stadt Graz idgF kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen

Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und/oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 12 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Heizungspumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Wohnungseigentümer:innen,
  - b) Eigentümer: innen von Gebäuden,
  - c) Wohnbauträger,
  - d) Hauptmieter:innen
  - e) Hausverwaltungen,
  - f) Betreiber:innen der Heizanlage,
  - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
  - h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen und
  - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Großanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen ein **Objekt mit mindestens 5 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 10) erstmalig mit mindestens 5 Wohneinheiten an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.

Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die Mindestgröße für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.
- (3) Diese Förderabwicklung bei Großanlagen kann in einem „einstufigem Verfahren“ (dann gelten sinngemäß die Bestimmungen gem. § 13 Abs. 3 und 4) oder in einem „zweistufigen Verfahren“ erfolgen, wobei dann gilt:

### I) Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- b) **Aktuelles Anbot** mit detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung für die Heizungsumstellung für den ggst. Fördergegenstand
- c) **Wärmelieferungsvertrag** WLV (vorbehaltlich einer „Zusicherung“ gemäß dieser Förderrichtlinie) mit dem Fernwärmeversorger
- d) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- e) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
- f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes (gilt auch aus dem WLV, wenn nachvollziehbar detailliert)
- g) Nachweis der Anzahl der **bestehenden Wohneinheiten**, die **angeschlossen** werden sollen

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 11 Monaten** für den Abschluss der Umstellungsarbeiten (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung zur Stufe 2**.

Diese Zusicherung verliert ihre **Gültigkeit** am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

## II) Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung

Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** als Ergänzung zu Stufe 1 einzureichen:

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (sinngemäß zum ggst. Anbot) und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand
- b) Nachweis des Vorhandenseins von Thermostatventilen bzw. von Einzelraumtemperaturregelungen gemäß § 12 Abs. 2
- c) Nachweis der Anzahl der **bestehenden Wohneinheiten**, die **tatsächlich angeschlossen** wurden

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

- (4) In jenen Fällen, wo an eine bereits **bestehende Fernwärmehausanlage, im selben** oder in einem **benachbarten Gebäude (Objekt)**, eine oder mehrere Wohneinheiten im Zuge einer **Anschlussverdichtung (Nachverdichtung)** zusätzlich an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren anteiligen und nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärmehausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup> ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf ganze m<sup>2</sup>). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

§ 12 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden **Unterlagen** entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 3 (ausgenommen 3 f Heizlastnachweis). Anstelle von 3 c WLV kann dieser auch mit einem Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlten Rechnung/en des FW-Lieferanten.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

## § 13 Kleinanlagen

- (1) In jenen Fällen, in denen **ein Gebäude mit bis zu 4 Wohneinheiten** im Rahmen der Heizungsumstellung vom Fernwärmeversorger (siehe § 2 Z 8) erstmalig gemeinsam oder ein Einfamilienhaus mit einer **Fernwärmehausanlage** an die Fernwärme angeschlossen wird, werden die

anrechenbaren Kosten zur Errichtung der Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 1.000.- pro Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

In jenen Fällen, wo eine **Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup>** ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf **ganze m<sup>2</sup>**). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

- (2) In jenen Fällen, wo nicht mindestens 90% der Heizkörper mit **Thermostatventilen** ausgerüstet sind bzw. im Rahmen der Umstellungen der Heizanlage werden, **verringert** sich die sich ansonsten ergebende Förderhöhe **um € 100 je Wohneinheit**. Dies gilt sinngemäß für **Einzelraumtemperaturregelungen** bei Niedrigtemperaturheizsystemen.
- (3) Diese Förderabwicklung erfolgt **nach Umsetzung** der Maßnahme in einem **einstufigen Verfahren**. Dazu sind bei der Förderstelle folgende **Unterlagen** einzureichen:
  - a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
  - b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 6 Monate)
  - c) **Wärmelieferungsvertrag** WLV mit dem Fernwärmeversorger
  - d) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
  - e) Angaben über das **bestehende Heizmittel** und **Alter der Heizanlage**
  - f) **Heizlastnachweis** des Gebäudes (gilt auch aus dem WLV, wenn nachvollziehbar detailliert)
  - g) Nachweis der **Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten**
- 4) Die Errichtung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 6 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte/n Rechnung/en nicht älter als 6 Monate sein.
- 5) In jenen Fällen, wo an eine bereits **bestehende Fernwärmehausanlage, im selben** oder in einem **benachbarten Gebäude (Objekt)**, eine oder mehrere Wohneinheiten im Zuge einer **Anschlussverdichtung (Nachverdichtung)** zusätzlich an die Fernwärme angeschlossen werden, werden die **anrechenbaren** anteiligen und **nachgewiesenen** Errichtungskosten der Fernwärmehausanlage bzw. die anrechenbaren Kosten für den Wohnungsanschluss (im Allgemeinbereich) an die bestehende Fernwärmehausanlage zu **100%, maximal jedoch mit € 700.- je Wohneinheit** (größer gleich 30 m<sup>2</sup>) gefördert.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen

§ 13 Abs. 2 hinsichtlich der Thermostatventile und für Einzelraumtemperaturregelungen gilt sinngemäß.

Die bei einer Anschlussverdichtung vorzulegenden Unterlagen entsprechen sinngemäß § 13 Abs. 3 (ausgenommen 3 f Heizlastnachweis). Anstelle von 3 c WLV kann dieser auch mit einem

Rahmenvertrag des FW-Lieferanten ergänzt werden oder mit der/den bezahlte/n Rechnung/en des FW-Lieferanten.

In jenen Fällen, wo eine Wohneinheit kleiner als 30 m<sup>2</sup> ist, reduziert sich der maximale Fördersatz um **€ 50.- pro m<sup>2</sup>** Unterschreitung (Rundung auf ganze m<sup>2</sup>). Die **Mindestgröße** für eine anerkannte förderbare Wohneinheit beträgt 20 m<sup>2</sup>.

Die **Einreichung** dieser Förderung der Fernwärme-Anschlussverdichtung erfolgt über den Fernwärmeversorger, der der Förderstelle die Anträge und die von ihr geforderten Angaben je Wohneinheit in je versorgtem Objekt zusammengefassten Unterlagen vorlegt. Die Frist für diese Vorlage beträgt längstens **6 Monate ab Fertigstellung** und bezahlte/n Rechnung/en der fördergegenständlichen Fernwärmeversorgungen.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

### Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von thermischen Solaranlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von thermischen Solaranlagen für die Wärmeenergieversorgung für den Wohnbereich.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Warmwasserbereitung und der Raumwärmebereitstellung.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### **7. Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### **8. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, wie z.B. Installationsunternehmen, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Installation der Solaranlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

### **9. Thermische Solaranlage**

Eine Anlage zur Bereitstellung von Wärmeenergie für die Brauchwasserbereitung und/oder Versorgung mit Heizwärme für Wohnräume.

### **10. Aperturfläche**

Bezeichnet die freie Fläche der Öffnung, durch die das Sonnenlicht in den Kollektor eintreten kann.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Direktförderung des Landes für thermische Solaranlagen kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im

Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).

- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderauszahlung möglich.

## **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere bei der Dämmung des Speichers und der Warmwasser-führenden Rohre sowie der Umwälzpumpen.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

### **§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in**

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Wohnungseigentümer:innen,
  - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
  - c) Wohnbauträger,
  - d) Hauptmieter:innen,
  - e) Hausverwaltungen
  - f) Betreiber:innen von Wohnheimen,
  - g) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine,
  - h) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
  - i) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt und

- j) freiberuflich Tätige.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 6 Monate) bzw. **mit Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- 4) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema (allgemein), erwartetem **thermischen Solar-Ertrages** oder Vergleichbares
- 5) **Lageplan** mit Darstellung der Kollektoren aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- 6) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Kollektoren
- 7) Nachweis über die **Anzahl** bei mehreren **Wohneinheiten** (wie Stromabrechnungen oder Vergleichbares)

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung der Solaranlage darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 6 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 6 Monate sein.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Solaranlage muss für Gebäude, die **überwiegend Wohn- oder Vereinszwecken** dienen, Warmwasser und/oder Raumwärme bereitstellen (darüber hinaus gehende Kollektorflächen wie z.B. für die Beheizung von Schwimmbädern oder die ausschließliche Einspeisung in ein Fernwärmenetz sind von der Förderung ausgenommen).
- (3) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung liegen vor.
- (4) Die Installation der Kollektoren hat in eine **West-südwest- bis Ost-südost-richtung** zu erfolgen.
- (5) Die Anlage muss so ausgelegt sein, dass der **Warmwasserbedarf im Sommerhalbjahr** durch die Solaranlage weitestgehend abgedeckt wird.
- (6) Die **Aperturfläche** muss mindestens 4 m<sup>2</sup> betragen.

- (7) Sofern eine **Verpflichtung** zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht, können Solaranlagen in der Gesamtfläche gefördert werden, wenn eine Heizungseinbindung erfolgt oder eine ganzjährig verfügbare Fernwärmeversorgung möglich ist.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung von thermischen Solaranlagen beträgt **100 Euro je m<sup>2</sup> Aperturfläche**, jedoch maximal **3.000 Euro je Wohneinheit**.
- (2) Sofern eine Verpflichtung zur Errichtung der thermischen Solaranlage aufgrund des Steiermärkischen Baugesetzes besteht und die Bedingungen aus § 13 Abs. 7 dieser Förderrichtlinie nicht erfüllt sind, vermindert sich die Förderungshöhe auf **50 Euro pro m<sup>2</sup> Aperturfläche**.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung zur Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten bei Wohnnutzung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und der Verbesserung der Energieeffizienz im Bereich der Raumwärme durch Wärmedämmung.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Oberste Geschossdecke

Jene **Geschossdecke**, die die beheizten Wohnräume nach oben hin zum **unbeheizten, unausgebauten Dachraum**, bzw. bei Flachdächern nach außen hin, abschließt.

### 9. Handelsüblicher Dämmstoff

Handelsübliche **Dämmstoffe** sind Dämmmatten, -platten, Schütt- oder Einblasdämmungen aus Mineralwolle (Steinwolle, Glaswolle), Holzfasern, Glas- und Mineralschäume, Zellulose, Kork, Hanf, Flachs und Schafwolle in gängiger Dicke bzw. Höhe.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.

- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich im Falle von Unternehmen als Förderwerber um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.

- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag** mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten, insbesondere **Brandschutzbestimmungen**.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

### **§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in**

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Wohnungseigentümer:innen,
  - b) Eigentümer:innen von Gebäuden,
  - c) Wohnbauträger,
  - d) Hauptmieter:innen,
  - e) gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Wohn- und Pflegeheime
  - f) dinglich Nutzungsberechtigte und Pächter:innen,
  - g) Hausgemeinschaften bzw. Hausverwaltungen und
  - h) Rechtsträger von Wohnungen, für die eine Zuweisung nach sozialen Kriterien erfolgt.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgenden **Unterlagen** einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung, insbesondere die **Dämmfläche** im geförderten Objekt, und Zahlungsnachweis/e der beantragten Maßnahme (nicht älter als 6 Monate) gemäß Förderzweck
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- (4) Nachweis über das **Datum der Baueinreichung bzw. der Baumaßnahme** zur Herstellung der ggst. Geschoßdecke im Sinne von § 13 Abs. 3
- (5) Das im geförderten Objekt **gedämmte Flächenausmaß** (m<sup>2</sup>) ist entweder auf der Rechnung gemäß § 12 Abs. 2 oder in einer entsprechenden gesonderten Bestätigung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen
- (6) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** (insbesondere wärme- und brandschutztechnisch) unter Angabe der Art und Stärke des verwendeten Dämmmaterials
- (7) Auf Verlangen der Förderstelle ist eine **U-Wert Berechnung** für die Deckenkonstruktion vor und nach der Sanierung vorzulegen (insbesondere bei Unterschreitung der Mindestdämmstärke gem. § 13 Abs. 2 bzw. Verwendung eines nicht handelsüblichen Dämmstoffes gem. § 2 Z 9)
- (8) **Fotos** von der durchgeführten Maßnahme gemäß Förderzweck

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

Eine **Dämmung der obersten Geschosdecke von Altbauten** kann gefördert werden, wenn

- (1) die nachträgliche **Wärmedämmung** zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 6 Monate ist, auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen,
- (2) die durchschnittliche Dämmstärke mind. 25 cm handelsüblicher Dämmstoffe beträgt bzw. der **U-Wert nach der Sanierung** höchstens 0,16 W/m<sup>2</sup>K beträgt,
- (3) das Datum der **Baueinreichung** des Gebäudes **vor dem 18. April 1983** liegt und seither keine Baumaßnahmen gesetzt wurden, die eine verpflichtende Dämmung der ggst. obersten Geschosdecke beinhaltet hätten,
- (4) die unter der obersten Geschosdecke liegenden Räume einer **ständigen Wohnnutzung** bzw. dem ständigen **nicht-betrieblichen Aufenthalt** dienen, wobei Deckenflächen, die zusammenhängend zur Vermeidung von Wärmebrücken mitgedämmt werden (wie das Stiegenhaus, Auskragungen oder Vergleichbares) einbezogen werden können und

- (5) der **Deckenaufbau** in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen entspricht (insbesondere des Brandschutzes) entspricht.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Bei der Dämmung der obersten Geschossdecke werden jene **Aufwendungen** für die Förderungsermittlung herangezogen, die sich aus der nachträglichen Dämmung u.a. gemäß § 13 Abs. 4 ergeben.
- (2) Die **Höhe der anrechenbaren Kosten** wird vom Umweltamt der Stadt Graz anhand der gedämmten Fläche gemäß § 13 Abs. 4 ermittelt.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der Förderung erfolgt nachfolgenden Kriterien:
- a) die Förderung beträgt **maximal 10 Euro pro m<sup>2</sup>** der **anerkannten gedämmten** obersten Geschossdeckenfläche und
  - b) die **Förderung** beträgt **maximal 50%** der **anrechenbaren Kosten**.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik – Gemeinschaftsanlagen an/bei mehrgeschossigen Objekten mit Wohnnutzung für deren Energieversorgung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages

### **7. Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

### **8. Hausgemeinschaft**

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von Haushalten eines Objektes, welche eine Photovoltaik – Gemeinschaftsanlage zur gemeinsamen Nutzung und Netzeinspeisung angeschafft haben. Eine physische/juristische Person muss jedoch als Ansprechpartner:in und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

### **9. Schuldbefreiende Wirkung**

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Richtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (z.B. Installationsunternehmen, weitere Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Installation der Anlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

### **10. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage**

Eine von einer Förderwerber:in selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für

den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, E-Ladestation oder Vergleichbares) und zur Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

## 11. Eigennutzung

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die Eigennutzung besteht aus dem Eigenenergieverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

## § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird.
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsanzahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

# II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

## § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
- a) Hausverwaltungen, die Eigentümer:innen bevollmächtigt vertreten
  - b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, oder Vergleichbares) mit einer bevollmächtigten Vertretung
  - c) Hausgemeinschaften
  - d) Bauträger, Projektabwickler

- e) Sonstige Eigentümer:innen des Fördergegenstandes (wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger oder Vergleichbares)
  - f) Betreiber:innen der Anlage (wie Contractor, Vereine, oder Vergleichbares)
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderabwicklung kann in einem „**einstufigen** Verfahren“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

### A) Zweistufiges Verfahren

- I) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
  - a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
  - b) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
  - c) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Fördergegenstand
  - d) **Detaillierter Projektbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
  - e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
  - f) Beschreibung des **Verrechnungsmodells** (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
  - g) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:
    - Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
    - Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
    - nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
    - Angabe, ob eine Eigennutzung (gemäß § 2 Z 11) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderbetrages auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung** gem. **Stufe 2.**

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

II) **Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung** (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)

- a) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand
- b) Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen, wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- c) Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung (gemäß § 2) besteht.
- d) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- e) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender **Errichtungs-** und **Betriebsvertrag**
- f) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Module

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist** gem. **Pkt. I** als **zurückgezogen**.

**B) Einstufiges Verfahren**

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Fördergegenstand (nicht älter als 6 Monate)
- c) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (wie Grundbuchsauszug, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümer:innenbeschluss, Kaufvertrag, Gestattungsvertrag oder Vergleichbares)
- d) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- e) Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- f) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- g) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- h) Vertrag, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- i) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**

- j) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- k) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- l) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. § 12 Lit. A. Stufe 2 vorzulegen.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung des ggst. Fördergegenstandes darf bei einem einstufigem Verfahren (gem. § 12 Lit. B) zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 6 Monate** zurückliegen bzw. die bezahlte Rechnung nicht älter als 6 Monate sein. Beim zweistufigem Verfahren wird auf die Frist gem. § 12 Lit. A verwiesen.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen.
- (4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- (5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** oder 5 Wohneinheiten haben.
- (6) Es müssen **zumindest 3 eigenständige Haushalte** oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage beteiligt sein.
- (7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.
- (8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. § 12 Lit. A in der Stufe 2.
- (9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp ergeben**.
- (10) Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (11) Anlagen, die nach einem **Bürger:innenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Wenn eine Eigennutzung (gem. § 2 Z 11) besteht, dann gilt:
  - a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **500.- Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
  - b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.

- c) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.
- (2) Für Förderwerber:innen, bei denen keine Eigennutzung (gem. § 2; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige Eigentümer:innen und (gewerbliche) Betreiber:innen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder vergleichbare), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalten im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
- a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **290.-Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **40.000.- Euro je Objekt**.
- b) **Pro** anspruchsberechtigtem **Haushalt** im **Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
- c) Eine nochmalige **Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos bzw. Mopeds/Roller, oder Vergleichbares) mit ausschließlich elektrischem Antrieb, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene „...*plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge, die mit ausschließlich elektrischem Antrieb eine **Mindestreichweite von 50 km** aufweisen*,...“ gemäß Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L, § 14 Abs. 2 Z 5 in der Fassung vom 25.01.2022, sowie mit monovalentem Methangantrieb.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im **Voranschlag** der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Benutzung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Benutzung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Rechtsvorschriften** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
- das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
  - Essenzustelldienste betreiben,
  - Fahrschuldienste betreiben,
  - Lieferdienste betreiben und
  - Carsharing anbieten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, oder Vergleichbares) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug (Lieferdienste, Fahrschule, Carsharing, oder Vergleichbares)
- Der gültige **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges, nicht älter als 6 Monate.
- Zahlungsbeleg**
- Zulassungsschein** zum Nachweis der gültigen **Erstzulassung** bzw. **Anmeldung** des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderwerber:in

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos bzw. Mopeds/Roller) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, an der Steckdose aufladbare gemischt elektrisch und konventionell betriebene plug-in-hybrid-elektrisch Fahrzeuge gemäß § 2 Z 4 dieser Förderrichtlinie oder mit monovalentem Methangasantrieb einen Zuschuss.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.

- (2) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (3) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem/den betreffenden Fahrzeug/en **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z.B. über Standplätze).

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** oder **plug-in-hybrid-elektrische Fahrzeuge** gemäß § 2 Z 4 erhalten einen Zuschuss von **1.500.- Euro**.
- (2) Autos mit **monovalentem Methangasantrieb** erhalten einen Zuschuss von **500.- Euro**.
- (3) **E-Roller und E-Mopeds** erhalten einen Zuschuss von **350.- Euro**.
- (4) Innerhalb des **Betrachtungszeitraumes** der letzten **vier Jahre**, zurückgerechnet vom aktuellen Antragsdatum bis zum Datum der *letztmalig erfolgten* Genehmigung, sind je Förderwerber:in **maximal drei Fahrzeuge** voll förderbar. Bei weiteren Ankäufen von Fahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie ist jedes weitere Fahrzeug mit dem halben Fördersatz förderbar. Es werden **maximal 15 Fahrzeuge je Förderwerber:in** im **Betrachtungszeitraum** gefördert.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

## Richtlinie für die Förderung von Lastenfahrrädern

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Lastenfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von neuen Lastenfahrrädern (Transportfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

### 8. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche das Lastenfahrrad beschafft hat, vorgenommen werden.

## 10. Lastenfahrrad

Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten (mind. 80 kg) mit Pedalantrieb. Es ist damit ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist. Ein ggf. vorhandener Elektroantrieb dient lediglich der Unterstützung. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen, die auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet sein können.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe** der **finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.

- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und

d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

(1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.

(2) Bei der Verwendung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** sowie insbesondere **verkehrs- und arbeitsrechtlichen Vorschriften** entsprechend einzuhalten.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

# **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

## **§ 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in**

(1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind

- a) Unternehmen,
- b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, oder Vergleichbares) und
- c) Hausgemeinschaften,

jeweils mit **Standort** des Fördergegenstandes beim Objekt des/der Förderwerbers:in und Nutzung des Lastenfahrrades **im Stadtgebiet** von Graz

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

## § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (nicht älter als 6 Monate) in überprüfbarer Form gemäß Förderzweck
- (3) **Aktuelle/r Fotonachweis/e** hinsichtlich der Ausführung des gekauften und verwendeten Fördergegenstandes
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung des Lastenfahrrades darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Das Lastenfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend **im Stadtgebiet** von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** des Fördergegenstandes hat über den **einschlägigen Fachhandel** zu erfolgen (keine Bausätze, oder Selbstbauteile).
- (4) Das Lastenfahrrad muss der ständigen Nutzung dienen.
- (5) Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung der Stadt Graz**.
- (6) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus Bewohner:innen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Ein **weiterer Antrag je Objekt** ist möglich, wenn dieses **mehr als 15 Wohneinheiten** aufweist.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Lastenfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 1.000.- Euro je Lastenfahrrad** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 6, einmalig **ein** Lastenfahrrad förderbar.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg

*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von neuen Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf Liegenschaften, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

### 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Errichtung der Fahrradabstellanlage durchgeführt oder beauftragt hat, vorgenommen werden.

## 10. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, insbesondere der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden, jedoch darf keine **Überförderung** (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine **„De-minimis“-Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die zum **Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
  - c) Hausgemeinschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltsliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (6) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)
- (7) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**
- (8) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die maßgebliche **Errichtung** der Fahrradabstellanlage im Stadtgebiet darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (4) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBI. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

### Richtlinie für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Fahrrad-Serviceboxen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung einer neuen **Fahrrad-Servicebox**.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

###### 2. Antragsteller:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### 6. Wohnnutzfläche

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages.

### 7. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 8. Hausgemeinschaft

Eine Hausgemeinschaft besteht aus einer im II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie näher bestimmten Mindestanzahl von BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus unterschiedlichen Wohneinheiten in Objekten auf Liegenschaften, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), welche den Fördergegenstand zur gemeinsamen Nutzung angeschafft haben. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein. Eine physische/juristische Person muss jedoch als „Ansprechpartner:in“ und für Haftungsfragen definiert werden und übernimmt damit die Funktion des/der Förderwerber:in im Sinne dieser Förderrichtlinie.

## 9. Schuldbefreiende Wirkung

Bei Zutreffen aller Voraussetzungen nach dieser Förderrichtlinie kann die Überweisung des Förderungsbetrages für den/die Förderwerber:in auf ein Konto jener Institution (Zahlungsempfänger:in, z.B. Fachbetriebe, Hausverwaltung, oder Vergleichbares), welche die Fahrrad-Servicebox beschafft hat, vorgenommen werden.

## 10. Fahrrad-Servicebox

Eine Fahrrad-Servicebox besteht in der **Mindestausstattung** aus einer Einhausung oder einem kompakten Grundgerüst, mit einer passenden Luftpumpe bzw. optional: einer Luftkompressoranlage, Fahrradöl / Schmiermittel, Fahrrad-Standardwerkzeug, sowie in der Erstausrüstung mit Reinigungstüchern und Schlauchreparaturmaterial.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

## § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung** als **Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Fördergegenstand, verschieden Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderwerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Fördergegenstand).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderzweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,

- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder **den ggst. Fördergegenstand**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten/Anlagenteile aus dem einschlägigen Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind
  - a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare) jeweils mit Standort des Fördergegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
  - c) Hausgemeinschaften
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten in überprüfbarer Form (nicht älter als 6 Monate) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderzweck
- (3) Ein aktueller **Fotonachweis** der in der Wohnanlage, Institution oder im Unternehmen zugänglich und fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox
- (4) Bei Hausgemeinschaften ist eine **Erklärung** in Form einer von allen unterschriebenen **Haushaltliste** vorzulegen mit:
  - a) Name mit Geburtsdatum und Türnummer der TeilnehmerInnen
  - b) Festlegung des/der verantwortlichen Förderwerber:in (auch als Ansprechpartner:in)
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (siehe § 5 Abs. 2)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung im Stadtgebiet dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung **nicht länger als 6 Monate zurückliegen**.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der Ein- und Aufbau sowie die Herstellung des eventuell erforderlichen Stromanschlusses erfolgen durch einen **geeigneten Fachmann**.
- (3) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen und entsprechend gewartet werden.

- (4) Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung erhältlich, die in dieser Förderrichtlinie definierte **Mindestausstattung** muss vorhanden sein.
- (5) Im Falle einer **Hausgemeinschaft** muss sich diese aus BewohnerInnen mit Hauptwohnsitz aus **mindestens 3 eigenständigen Haushalten bzw. 3 Wohneinheiten** in Objekten auf **Liegenschaften**, die im **Abstand** bis zu **30 m** liegen (im Sinne vom § 22 Abs. 2 Z 4 des Stmk BauG in der Fassung LGBl. Nr. 71/2020), zusammensetzen. Bewohner:innen einer Wohneinheit können **zeitgleich nur an einer Hausgemeinschaft** beteiligt sein.

#### **§ 14 Höhe der Förderung**

- (1) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete neue Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen.  
Die Herstellung des Stromanschlusses ist nicht förderfähig.
- (2) Fahrrad-Serviceboxen werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderbetrag**
  - a) von **900.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit Luftkompressoranlage, bzw.
  - b) von **750.- Euro je Fahrrad-Servicebox** mit einer passenden Luftpumpe gefördert.
- (3) **Pro Objekt** eines/r Förderwerbers/in ist einmalig **1 Fahrrad-Servicebox** förderbar. In begründeten Einzelfällen (Universitätsgelände, oder Vergleichbares) ist nach Einzelfallprüfung auch die Förderung mehrerer Serviceboxen möglich.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0068

### **Richtlinie für die Förderung einer urbanen Begrünung**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung einer urbanen Begrünung

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für urbane Begrünungen, insbesondere für Grazer Gemeinschaftsgärten, Stadtbaumpflanzungen sowie für die Beratung bei Dach- u. Fassadenbegrünungen und die Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünungen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseins-schaffenden gärtnerischen Aktivitäten, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

## **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch, oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares).

## **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares).

## **4. Objekt- und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **6. Gemeinschaftsgarten**

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (urbane) Fläche, welche von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet wird.

Die Fläche wird vorrangig als Gemüse-Nutzgarten bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch für die Öffentlichkeit zugänglich.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung gemeinschaftliche Aktivitäten, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

## 7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z.B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

## 8. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima und erhöhen die ökologische Vielfalt in der Stadt. Dach- und Fassadenbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und tragen zur urbanen Klimawandelanpassung bei. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Besonders der innerstädtischen Überwärmung kann mithilfe von Dach- und Fassadenbegrünungen wirkungsvoll begegnet werden.

Die ÖNORM L 1131 (Gartengestaltung und Landschaftsbau - Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) regelt die Anforderungen an Planung, Ausführung und Erhaltung von begrüneten Bauwerksdachflächen. Vorgaben für Fassadenbegrünungen beinhaltet der „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien, MA22, und die „Fassadenbegrünungsrichtlinie“ der FLL-Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn ([www.fll.de](http://www.fll.de)).

## 9. Stadtbaum

Ein Baum, der im städtischen Raum eine besondere Funktion erfüllt, insbesondere durch die Schaffung eines bestimmten Mikroklimas (Beschattung, Befeuchtung oder Vergleichbares) oder Bildung eines Biotops. Stadtbäume unterliegen insbesondere auch durch die Veränderung klimatischer Bedingungen hohen Anforderungen. Die Pflanzung hat jedenfalls bodengebunden zu erfolgen, Varianten mit Trögen oder Kübeln zählen nicht dazu.

Eine **verbindliche Liste förderbarer Baumarten** befindet sich unter:

[http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane\\_Begrueung.html](http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html)

Besonders hingewiesen wird dabei auf die Standorteignung.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die vollständigen Ansuchen nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung

gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) **Die Förderaktion tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.** Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.**

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im aktuellen Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **vollständigen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der/dem Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die saldierte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.

- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.  
Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten bzw. im Sinne von § 13 Lit. A Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und Verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten sowie Gebäudeeigentümer:innen oder legitimierte Berechtigte mit Interesse an der Dach- und Fassadenbegrünungen hinsichtlich der Beratung. Förderwerber:innen für die Errichtung von Dachbegrünungen sind die Betreiber:innen von gewerblichen Betriebsanlagen, Förderwerber:innen für die Errichtung von Fassadenbegrünungen und Stadtbaumpflanzungen sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

#### A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember-für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Lit. A Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.
- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste** mit **mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
  - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
  - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
  - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
  - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
  - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten

- (6) Es ist einem/r VertreterIn der Fördergeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

## **B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Beratungskosten müssen mittels saldierter **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 3 Monate** rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Detaillierte **Auflistung der Beratungsleistung**
- (4) Nachweis über die **Berechtigung als Förderwerber:in** (z.B. bei Gebäudeeigentümer:innen ein Grundbuchsauszug, bei Berechtigten ein Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft, eine Bestätigung der Hausverwaltung oder dergleichen).

## **C) Errichtung einer Dachbegrünung**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftiges **Foto** der Dachbegrünung
- (3) **Informationen zum Projekt**
  - a) Dachfläche gesamt in m<sup>2</sup>
  - b) Dachfläche begrünt in m<sup>2</sup>
  - c) Pflanzenliste
  - d) Aufbauhöhe
  - e) Substratart
- (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung gemäß ÖNORM L 1131
- (5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.
- (6) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begrünende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

## **D) Errichtung einer Fassadenbegrünung**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Aussagekräftige **Fotos** der getroffenen Maßnahmen zur Fassadenbegrünung

### (3) **Informationen zum Projekt**

- a) Fassadenfläche gesamt in m<sup>2</sup>
- b) Fassadenfläche begrünbar in m<sup>2</sup>
- c) Pflanzenliste und Gestaltungsplan
- d) Substratart
- e) Kurzbericht über die erfolgte Beratung zur Fassadenbegrünung im Sinne von § 13 Lit. B Abs. 2 dieser Förderrichtlinie.
- f) Pflegeplan mit Angebot für eine Anwuchsphase von 2 Jahren

### (4) **Bestätigung eines Fachbetriebes** über die ordnungsgemäße Errichtung

(5) Saldierte **Rechnung/en** zu den Errichtungskosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

(6) Nachweis(e) über die erforderliche Verfügungsgewalt über das zu begründende Objekt (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares)

## **E) Stadtbaumpflanzung**

(1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**

(2) Aussagekräftiges **Foto** der örtlichen Situation nach erfolgter Baumpflanzung

(3) **Informationen zur Stadtbaumpflanzung**

a) Aussagekräftige Angaben zum **Standort** (einfache Plandarstellung mit Markierung des Standortes, z.B. aus einem Stadtplan, Fläche in Quadratmeter, oder Vergleichbares)

b) Nennung der **Baumart** gem. Liste der förderbaren Stadtbäume (siehe § 2 Z 9):

[http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane\\_Begrueung.html](http://www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10253404/6515510/Urbane_Begrueung.html)

c) **Stammumfang** in Zentimeter gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung.

d) Angaben zur **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung)

(4) Nachweise über die zur Baumpflanzung erforderliche **Verfügungsgewalt** über das Grundstück (Grundbuchsauszug, Zustimmungserklärungen, Beschluss, oder Vergleichbares) für den Standort.

(5) Saldierte aufgeschlüsselte **Rechnung/en** zu den Kosten, wobei diese **bis zu 6 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

### A) Gemeinschaftsgärten

- (1) Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial aus dem einschlägigen **Fachhandel** bzw. **Fachmärkten** bzw. **Fachbetrieben** (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten und Versicherungskosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von Bürger:innengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“, d. h. sich im Sinne der Lokalen Agenda 21 engagieren.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden ökologischen Kriterien erfüllen:
  - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
  - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
  - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m<sup>2</sup>** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

### B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dach- oder (und) Fassadenbegrünung errichten möchten, einen Zuschuss für die Beratung von Dach- und Fassadenbegrünungen einer facheinschlägigen Firma oder Institution. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Bei der Beratung müssen folgende Punkte grundsätzlich zwingend behandelt werden und in Form eines **kurzen Berichtes** dem Förderantrag beigelegt werden:
  - a) Eignung des Objektes hinsichtlich Dach- oder (und) Fassadenbegrünung
  - b) Empfehlung von geeigneten Pflanzen
  - c) Statische Beurteilung der zu begrünenden Fläche

- d) Abschätzung des Pflegeaufwandes
- e) Abschätzung möglicher Risiken

### C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Dachkonstruktion erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden ausschließlich Dachkonstruktionen (Hallentragwerke) mit einer **Fläche von mindestens 1.000 m<sup>2</sup>** und einer **Mindestspannweite von 20 m** gefördert. Die begrünte Dachfläche muss **mindestens 66 %** der gesamten Dachfläche betragen.
- (3) Es werden ausschließlich **Extensivbegrünungen** (Definition laut ÖNORM L1131) mit einer **Aufbauhöhe von mindestens 10 cm** gefördert.
- (4) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.

### D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

#### D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
  - a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
  - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Der **begrünbare Anteil** an der betrachteten **gesamten Fassadenfläche** hat **mindestens 40%** zu betragen.
- (4) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 50 m<sup>2</sup>** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (5) Für **fassadengebundene Systeme** ist eine **vollautomatische Bewässerungsanlage** zwingend erforderlich.
- (6) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.

- (7) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **fachlich qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

## D.2. Bodengebundene Begrünung

- (1) Die Stadt Graz gewährt **berechtigten Förderwerber:innen**, welche an einem Objekt innerhalb des Stadtgebietes eine Fassade nach dem **Stand der Technik** erstmalig begrünen möchten, einmalig je Objekt einen Zuschuss zu den Errichtungskosten.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Es werden grundsätzlich **alle Gebäudetypen mit folgenden Ausnahmen** gefördert:
- a) **Nebengebäude** im Sinne des Stmk. Baugesetzes
  - b) **Wohngebäude mit weniger als 5 Wohneinheiten**
- (3) Die gemäß **Gestaltungsplan** umgesetzte **begrünte Fassadenfläche** hat **mindestens 30 m<sup>2</sup>** zu betragen und muss **von öffentlichen (Verkehrs-) Flächen** im Nahbereich **aus einsehbar** sein.
- (4) **Wärmedämmschichten** dürfen durch die Montage von Rankhilfen nicht in ihrer **Funktion** beeinträchtigt werden.
- (5) Die Begrünungsmaßnahmen sind durch **qualifizierte Expertinnen und Experten zu planen** und durch **qualifizierte Unternehmen zur Ausführung** zu bringen.

## E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Die Stadt Graz gewährt all jenen (natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften), welche innerhalb des Stadtgebietes auf privaten Grundstücken einen Stadtbaum pflanzen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die dabei anfallenden Kosten.  
Der **Standort** der Baumpflanzung muss sich **außerhalb** des **Grazer Grüngürtels** befinden.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Die vom Fachhandel bzw. vom Fachbetrieb angegebene **Baumart** muss in der **Liste der geeigneten Bäume** (siehe § 2 Z 9) **angeführt** sein.
- (3) Der **Stammumfang**, gemessen in ein Meter Höhe von der Wurzelverzweigung, hat **mindestens 16 Zentimeter** zu betragen, bei **Obstgehölzen mindestens 8 cm**.
- (4) Die **Grundstücksgröße** und die **Standortverhältnisse** (insbesondere Lichtverhältnisse, Versiegelungsgrad, etc.) müssen für die jeweilige Baumart geeignet sein. Die **Anwuchspflege** (insbesondere Bewässerung) ist entsprechend der Baumart und des Standortes fachgerecht durchzuführen.

- (5) Es muss sich bei der Stadtbaumpflanzung um eine **freiwillige Maßnahme** handeln, bescheidmäßig vorgeschriebene Pflanzungen und insbesondere nach der Grazer Baumschutzverordnung verpflichtende Ersatzpflanzungen sind nicht förderbar.

## § 14 Höhe der Förderung

### A) Gemeinschaftsgarten

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstanschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
- a) **bis zu 3.000.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
  - b) **bis zu 1.500.- Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wird
- gewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.000,- Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens sowie Pachtkosten und Versicherungskosten).
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.

### B) Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünungen

- (1) Die Förderung kann pro Objekt jeweils für eine Beratung der Dachbegrünung als auch für eine Beratung einer Fassadenbegrünung beantragt werden.
- (2) Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden **jeweils mit 80 %** der Beratungskosten, jedoch jeweils **bis zu einem maximalen Betrag von 400.- Euro** gefördert.

### C) Errichtung einer Dachbegrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **10,- Euro pro m<sup>2</sup>** begrünter Fläche, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

## D) Errichtung einer Fassadenbegrünung

### D.1. Fassadengebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **20% der anrechenbaren Errichtungskosten**, bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 40.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.

### D.2. Boden- und troggebundene Begrünung

- (1) Die Errichtungskosten werden mit **50% der anrechenbaren Errichtungskosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 5.000,- Euro pro Objekt** gefördert.
- (2) Die Förderung kann **pro Objekt nur einmal** gewährt werden.
- (3) **Förderfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Rankhilfen, Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße mit einem Substratvolumen von mindestens 200 Liter, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum (nicht förderbar ist die Herstellung von Strom und Wasser).

## E) Stadtbaumpflanzung

- (1) Als Unterstützung für die **Neupflanzung** eines Stadtbaumes (**Erstpflanzung** auf einem bestimmten Standort) kann einmalig ein Betrag in der Höhe von **50% der förderfähigen Kosten** bis zu einer **maximalen Förderhöhe von 700,- Euro** gewährt werden. Je einer bisher **baumfreien Fläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> ist 1 Stadtbaum förderbar**, bis zu einer Anzahl von **maximal 5 Stadtbäumen je Standort**.
- (2) **Förderfähige Kosten** sind im einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben für die Baumpflanzung anfallende **Sachkosten** (insbesondere für den Baumsetzling, Erde, Abstützmaterial, Bodenabdeckung, oder Vergleichbares) **sowie Kosten des Baumtransportes, der Herstellung des Pflanzloches und der eigentlichen Baumpflanzung**, soweit es sich dabei um **Leistungen von Fachfirmen** handelt. Die **Verrechnung von Eigenleistungen** (z.B. für Transport, Pflanzung, oder Vergleichbares) ist **nicht möglich**.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

## Richtlinie für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

**ACHTUNG: Bitte § 4 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie beachten!**

**Es erfolgt keine Förderung durch die Stadt Graz, solange es eine vergleichbare Förderung des Bundes oder Landes gibt.**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Reparaturmaßnahmen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, 1967 wird beschlossen:

### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Reparaturinitiativen sowie für die Inanspruchnahme von Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse).

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### 1. Förderwerber:in

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

## **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

## **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

## **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand Reparaturinitiative befindet und für den der/die Förderwerber:in berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

## **5. Haushalt**

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

## **6. Reparaturinitiativen**

Reparaturinitiativen sind Treffen, bei denen mehrere Teilnehmer für sich alleine, gemeinsam mit anderen oder unter Anleitung von ehrenamtlichen Helfer:innen ihre kaputten Dinge reparieren.

Reparaturinitiativen sind ehrenamtliche und nicht-kommerzielle Initiativen.

Reparaturinitiativen finden an öffentlich zugänglichen Orten zumindest 2 Mal pro Jahr statt.

Werkzeug und Material für verschiedene Reparaturen sind vor Ort vorhanden.

Die Reparaturinitiative dient neben dem Reparieren von defekten Gegenständen und damit der Erhöhung der Lebensdauer dieser Gegenstände auch der Bewusstseinsbildung. So findet nicht nur ein wertvoller und praktischer Informations- und Wissensaustausch statt, sondern Gegenstände und die Tätigkeit der Reparatur werden neu wertgeschätzt. Die Besucher:innen erfahren, dass es eine Alternative zum Wegwerfen gibt.

Reparaturinitiativen stellen keine Konkurrenz zu kommerziellen Reparaturbetrieben dar, da die Reparaturen selbst kostenlos abgewickelt werden.

## 7. Reparaturdienstleistungen

Reparaturdienstleistungen dienen der Behebung von Mängeln zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Elektrogroßgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Geschirrspüler), Elektrokleingeräten (z.B. Haushaltsgeräte wie Mixer, Föhn; Bildschirmgeräte, Computer, Mobiltelefon) und Akkumulatoren (Gerätebatterien), erhöhen damit die Lebensdauer der Geräte und wirken so der geplanten Obsoleszenz entgegen. Reparaturdienstleistungen werden von dazu berechtigten Gewerbeunternehmen, die im „Reparaturführer Österreich“ angeführt oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ sind, vorgenommen.

## 8. Elektrogeräte

Elektrogeräte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Geräte nach den Gerätekategorien laut EAG-VO Stand 2016, Anhang 1, ausgenommen Beleuchtungsmittel (Lampen).

## 9. Akkumulatoren

Akkumulatoren im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gerätebatterien gemäß § 3 Abs. 3 der Batterienverordnung Stand 2020.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingereichten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.
- (3) Mit in Kraft treten einer vergleichbaren Reparaturförderung auf Landes- oder Bundesebene wird die Förderaktion der Stadt Graz, befristet auf den Geltungszeitraum der vergleichbaren Förderung, ausgesetzt.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Kennziffer im aktuellen Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderansuchens muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für **zumindest 1 Jahr** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die Reparaturinitiativen betreiben oder die Reparaturdienstleistungen in Anspruch nehmen.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

#### A) Reparaturinitiativen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**.
- (2) Die **Anschaffungskosten** müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen **bis zu 12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnungen sind bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) **Liste der Betreiber:innen** mit Unterschrift (Name, Geburtsdatum) und verbindlicher Namhaftmachung des/der **Förderwerber:in**.
- (4) **Nachweise über das regelmäßige (mind. 2 mal pro Jahr) Stattfinden** sind vorzulegen (Einladung/Ankündigung des Termins, Fotos der Veranstaltung).
- (5) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung (Beitrag zur Abfallvermeidung) ist wie folgt vorzulegen:
  - a) Liste der reparierten Geräte bzw. Gegenstände
  - b) Verwendung von Mehrweggeschirr bei der Ausgabe von Getränken oder Speisen – Bildnachweis
- (6) Ein Nachweis über den **Ablauf der Reparaturinitiative** ist zu erbringen:
  - a) Bildnachweis der Veranstaltung
  - b) Anzahl der TeilnehmerInnen
- (7) Es ist einer/m VertreterIn der Fördergeberin der **Zutritt** zu den geförderten Reparaturinitiativen im Bedarfsfall zu gewähren.

## B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Reparaturkosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer **Rechnung** belegt sein, wobei Rechnungen bis zu 3 Monate rückwirkend ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

### A) Reparaturinitiativen

- (1) Die Stadt Graz gewährt natürlichen bzw. juristischen Personen, welche innerhalb des Stadtgebietes eine **Reparaturinitiative** betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Reparaturmaterial (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte) bzw. für Kosten des laufenden Betriebs (z.B. Mietkosten) sowie Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Homepage, oder Vergleichbares). Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Eine Förderung kann nur für Reparaturinitiativen beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
  - a) Reparatur von Geräten bzw. Gegenständen
  - b) Ordnungsgemäße Entsorgung von nicht reparaturfähigen Geräten bzw. Gegenständen
  - c) Verwendung von Mehrweggeschirr
- (3) Die Reparaturinitiative muss von **mindestens 2 Personen** gemeinsam betrieben werden.
- (4) Pro Veranstaltung müssen **mindestens 6 BesucherInnen** teilnehmen

### B) Reparaturdienstleistungen

- (1) Die Stadt Graz gewährt **natürlichen bzw. juristischen Personen** mit Hauptwohnsitz bzw. Standort in Graz, welche **Reparaturdienstleistungen für Elektrogeräte und Akkumulatoren** in Anspruch nehmen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Reparaturkosten. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen von Elektrogeräten und Akkumulatoren in Anspruch genommen werden.
- (3) Sie kann nur für Reparaturdienstleistungen in Anspruch genommen werden, die von Betrieben durchgeführt wurden, die folgende **Voraussetzungen** erfüllen:
  - a) Der Betrieb muss zur Ausübung der jeweiligen Reparaturarbeiten in Österreich befugt sein, d.h. in Besitz einer aufrechten **Gewerbeberechtigung** in Österreich sein.

- b) Der Betrieb muss im **Reparaturführer Österreich** ([www.reparaturfuehrer.at](http://www.reparaturfuehrer.at)) registriert oder Mitglied im Grazer Reparaturnetzwerk „GRAZ repariert!“ ([www.grazrepariert.at](http://www.grazrepariert.at)) sein.
- c) **Ausgenommen** davon sind Reparaturdienstleistungen im Rahmen von **Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen**.

## § 14 Höhe der Förderung

### A) Reparaturinitiativen

- (1) Je Reparaturinitiative und Kalenderjahr wird ein **Betrag von bis zu 1.200 Euro** gefördert.
- (2) Förderfähige Kosten sind Anschaffungskosten von **Reparaturmaterial** (insbesondere Werkzeug, einschlägige Literatur, Ersatzteile, elektrische Prüf- und Messgeräte), **Mietkosten** sowie Kosten für die **Öffentlichkeitsarbeit** (Einladungen, Homepage, oder Vergleichbares).
- (3) Die Förderung kann **jeweils für 1 Kalenderjahr neu** beantragt werden.

### B) Reparaturdienstleistung

- (1) Je Haushalt bzw. juristischer Person und Kalenderjahr wird ein **Betrag von 50% der Reparaturkosten, in Summe (bei mehreren Anträgen) bis zu einem maximalen Förderbetrag von 100 Euro** gewährt.
- (2) Förderfähige Kosten sind **Reparaturdienstleistungen** an Elektrogeräten und Akkumulatoren.

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

# RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0068

## **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 16.11.2023 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für das Ausleihen von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen in Horten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen (Mehrwegbonus) sowie für die Verwendung von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln (Windelscheck)
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Abfallvermeidung und Ressourcenschonung durch Vermeidung von Wegwerfgeschirr bei Veranstaltungen und durch Vermeidung von Wegwerfwindeln.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### **1. Förderwerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderwerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderwerber:in.

##### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderwerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die Begünstigte und der/die Förderwerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderwerber:in (z.B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objektadresse

Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Hort, der Kindergarten, die Schule oder Hochschule befindet, die den Mehrwegbonus in Anspruch nimmt

### 5. Haushalt

Zusammen wohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 6. Mehrwegbonus

Am Ende eines Festes bleiben oft große Mengen Abfall zurück. Durch Verwendung von Mehrweggeschirr können bis zu 90 % der Abfälle eingespart werden. Unter dem Motto „Feste ohne Reste“ werden Grazer Kindergärten, Schulen und Hochschulen bei der Veranstaltung nachhaltiger Feste unterstützt.

### 7. Windelscheck

Mit dem Grazer Windelscheck soll der Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln erleichtert werden und damit der Abfallanfall in der Wickelphase eines Kindes reduziert werden.

### 8. Waschbare und wiederverwendbare Windeln

Waschbare und wiederverwendbare Windeln im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Mehrwegwindelausstattungen, ausgenommen Mullwindeln (Spucktücher).

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung verrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen** kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Anschaffungskosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit

anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 01.01.2024 **in Kraft** und **gilt bis 31.12.2024**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als Förderwerber:in** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Kennziffer im aktuellen Unternehmensregister KUR, Mietvertrag, Pachtvertrag oder Vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum **der ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von der Förderwerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

#### § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderwerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
- c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 1 Jahr ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird und
- d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 3 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen**, die der/die Förderwerber:in unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat. Allfällige vereinspolizeiliche, veranstaltungsrechtliche oder gewerberechtliche Vorschriften sind insbesondere zu beachten.
- (2) Bei der Errichtung bzw. dem Betreiben des Fördergegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderwerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 Förderwerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderwerber:innen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind **natürliche und juristische Personen** die ein **Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfest** unter Verwendung von **Mehrweggeschirr** veranstalten oder **Eltern bzw. Erziehungsberechtigte** mit Hauptwohnsitz in Graz, die ihre Kinder mit waschbaren und wiederverwendbaren **Windeln** wickeln.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die Förderwerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind der Förderstelle vorzulegen:

#### A) Mehrwegbonus

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **3 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (3) Die **Verrechnung** erfolgt entweder direkt mit dem Unternehmen bei welchem Mehrweggeschirr bestellt wird oder nach Vorlage der Rechnung durch den/die Antragsteller:in.

#### B) Windelscheck

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Die Kosten müssen mittels gesonderter überprüfbarer Rechnung belegt sein, wobei Rechnungen bis zu **12 Monate rückwirkend** ab Antragsstellung eingereicht werden können. Die Rechnung ist bei Antragsstellung vorzulegen.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen
- (3) **Geburtsurkunde** des Kindes

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

#### A) Mehrwegbonus

- (1) Die Stadt Graz gewährt **Veranstalter:innen von Hort-, Kindergarten-, Schul- oder Hochschulfesten** mit Standort in Graz, welche für ihre Veranstaltung Mehrweggeschirr ausleihen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Leihkosten.
- (2) Sie kann nur für Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler** in Anspruch genommen werden.

## **B) Windelscheck**

- (1) Die Stadt Graz gewährt Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Graz, deren Kind/er nicht älter als 12 Monate sind und ebenfalls in Graz mit Hauptwohnsitz gemeldet ist/sind, eine Förderung zum Ankauf **waschbarer und wiederverwendbarer Windeln**.
- (2) Das Förderansuchen muss **spätestens 12 Monate nach Geburt** des Kindes eingebracht werden.

## **§ 14 Höhe der Förderung**

### **A) Mehrwegbonus**

- (1) Pro Schuljahr und Klasse bzw. Kindergartengruppe oder Hortgruppe wird einmal ein Betrag von **50 Euro** für ein **Klassen-/Schulstufen-, Kindergarten- oder Hortgruppenfest** gefördert
- (2) Pro Schuljahr wird einmal ein Betrag von **100 Euro** für ein **Schul-, Kindergarten- oder Hortfest** gefördert.
- (3) Pro Studienjahr wird ein Betrag von **100 Euro** für **Universitätsveranstaltungen** in Graz (Karl-Franzens-Universität, TU-Graz, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) ab mind. 100 BesucherInnen bis max. 12 Veranstaltungen pro Hochschule gefördert.
- (4) Förderfähige Kosten sind Leihkosten für **Mehrweggeschirr** und **Gastrogeschirrspüler**.

## **B) Windelscheck**

- (1) Pro Kind wird einmal ein Betrag von **80 Euro** für den Ankauf von waschbaren und wiederverwendbaren Windeln gefördert.

Die Förderung kann **pro Kind nur einmal** gewährt werden.

Für die Bürgermeisterin:

Der Abteilungsleiter der Präsidialabteilung

Mag. Helmut Schmalenberg  
*elektronisch unterschrieben*

## [Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2023](#)

[www.graz.at/cms/beitrag/10404819/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Februar.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10404819/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Februar.html)

### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

## [Nachruf Dr. Walter Wolf](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Februar 2023

[www.graz.at/cms/dokumente/10404819\\_7768145/db4399d9/230216\\_nachruf.pdf](http://www.graz.at/cms/dokumente/10404819_7768145/db4399d9/230216_nachruf.pdf)



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag. Helmut Schmalenberg, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.